

Einschreiben mit Rückschein

An
Rechtsanwalt
Rudolf Schmidt
Am Schölzbach 89
46282 Dorsten

Aktenzeichen: Landgericht Bochum 1 O 343/02
Grosse-Büning ./ Hoffmann

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Rudolf Schmidt,

anhand der beigefügten Unterlagen können Sie ersehen, daß das Verfahren Landgericht Bochum 1 O 343/02 immer noch nicht beendet ist. Sie, Herr Schmidt, haben einen erheblichen Anteil an der Tatsache, dass das Verfahren 1 O 343/02 immer noch nicht beendet ist und der Prozessbetrug der Gegenseite am 25.06.2002 in der mündlichen Verhandlung nicht aufgedeckt worden ist. Denn Sie haben am 25.06.2002 gewusst, dass der Parteivortrag der Gegenseite auf unwahren Tatsachen beruht hatte. Insbesondere haben Sie gewusst, dass es kein Gerichtsurteil gab, welches auf Basis der folgenden Argumentation der Gegenseite (RA Gigerl/Grosse-Büning) in dem Klageschriftsatz vom 10.05.2002 ergangen war.

Rechtsanwalt Dr. Gigerl behauptet in seiner zivilrechtlichen Klageschrift vom 10.05.2002 an das LG Bochum (AZ: 1 O 343/02) auf der Seite 3 der Klageschrift:

"Im Rahmen des damaligen Verfahrens (1 O 302/97 LG Bochum bzw. 12 U 27/00 OLG Hamm) hätte R. H. auch behauptet, er sei durch den Kläger durch Werbung in einer Zeitungsanzeige aus Oktober 1998 getäuscht worden, weil dort die Aussagen getroffen worden war: "60%-70% Ihres Warmwasserbedarfs können Sie auch in Deutschland mit einer Solaranlage decken".

Rechtsanwalt Dr. Gigerl schreibt auf Seite 3 der Klageschrift weiter:

"Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Werkvertrag über die Solaranlage im Jahre 1996 abgeschlossen worden und die Anlage Anfang 1997 eingebaut wurde, die Zeitungsanzeige aber von 1998 stammt. Diese kaum noch nachvollziehbare Klage wurde durch das Amtsgericht mangels Schlüssigkeit abgewiesen."

Sie, Herr RA Schmidt, haben gewusst, dass kein Amtsgericht-Urteil existiert hatte und bis heute nicht existiert, welches eine Klage in obiger Angelegenheit mangels Schlüssigkeit abgewiesen hatte. Denn die Behauptung der Gegenseite, war von vorne bis hinten gelogen gewesen.

Der gesamte Prozessbetrug der Gegenseite basierte auf der Tatsache, daß die Gegenseite glaubte, dass wohl von meiner Seite niemals bewiesen werden könnte, von welchem Datum die relevante Werbeanzeige gewesen ist, mit der der Solaranbieter Grosse-Büning mich im Januar 1996 betrogen hatte.

Sie, Herr Schmidt, haben im Rahmen des Verfahren 1 O 343/02 gewusst, dass ich den Datumsnachweis erbringen konnte. Mir wurde dann in dem Verfahren 1 O 343/02 durch den Richter Krökel ein Anerkenntnisurteil u.a. durch Knastandrohungen des Richters aufgedrängt, was ich in der nun vermeintlich rechtskräftigen Form niemals zugestimmt habe. Welchem genauen Wortlaut ich als Anerkenntnis zugestimmt habe, haben Sie mit Ihrem Schreiben vom 12.07.2002 schriftlich bestätigt. Sie haben mir am 12.07.2002 schriftlich mitgeteilt:

"Ihr Fax haben wir erhalten. Die Änderungen auf der Homepage haben wir uns angesehen. Wir sind der Meinung, daß Sie damit den Auflagen aus dem Urteil nachgekommen sind."

Der genaue Wortlaut, der von Ihnen erwähnten Änderungen wurde am 09.08.2002 in einem Schreiben von der Gegenseite zitiert, die mit den Änderungen auf meiner Homepage nicht einverstanden waren. Es ist durch dieses Schreiben der Gegenseite vom 09.08.2002 dokumentiert, welcher Wortlaut auf meiner Homepage von mir veröffentlicht worden war, von dem Sie am 12.07.2002 behauptet haben, dass er dem Wortlaut dem Anerkenntnis entsprechen würde:

"Gemäß Urteil vom Landgericht Bochum 1 O 343/02 vom 25.06.2002 (eingegangen 06.07.2002) wird hiermit ausdrücklich der u.U. erweckte Eindruck und geäußerte Behauptungen von mir widerrufen, daß der Solaranbieter Grosse-Büning aus Marl

aufgrund seiner in 1996ff. getätigten Werbeaussagen zu thermischen Solaranlagen andere potentielle Solarkunden grundsätzlich unseriös und betrügerisch beraten würde bzw. beraten hätte. Gleichwohl möchte ich klarstellen, dass ich mich persönlich nachwievor unseriös und betrügerisch von Herrn Grosse-Büning beraten fühle."

Daran ist zu erkennen, dass der Betrug und die Täuschung, die Hans-Dieter Grosse-Büning beim Verkauf mit der Solaranlage im Jahre 1996 mit mir durchgeführt hatte, von dem Anerkenntnis nicht berührt werden sollte.

Das war die Grundvoraussetzung für die Abgabe meines Anerkenntnis am 25.06.2002 gewesen. Den Betrug von Grosse-Büning hätte ich niemals anerkannt und zugestimmt. Das haben Sie gewusst und das haben Sie auch mit Ihrem schriftlichen Statement vom 12.07.2002 nachweislich bestätigt.

Auch haben Sie am 20.06.2007 bei der öffentlichen Zeugenvernehmung in dem gegen mich gegenwärtig anhängigen Strafverfahren folgendes bestätigt:

"Ich weiss noch, dass der damalige Richter (Krökel) Herrn Hoffmann daraufhingewiesen hatte, dass, wenn er so weiter macht, bald im Knast landet. Herr Hoffmann war ziemlich erschreckt, als er hörte, daß sein Verhalten ihn notfalls auch in Knast bringen kann. Der Richter Krökel hat im Laufe der Verhandlung schon recht intensiv auf Herrn Hoffmann eingeredet und dass er diese Verunglimpfungen gegen Grosse-Büning mal langsam einstellen soll. Die Sache ging so weit, dass er in Aussicht gestellt hat, dass die Fortsetzung eines solchen Verhaltens ihn zumindest in den Knast bringen kann."

Über Ihre Aussage vom 20.06.2007 existiert eine Tonprotokollaufzeichnung, die ich Ihnen als Nachweis auf CD beifüge.

Sie sollten anhand der Unterlagen erkennen, daß ich durch die Knastandrohungen des Richters Krökel zu einem "falschen Anerkenntnis" erpresst werden sollte, damit

der Prozessbetrug des Rechtsanwalt Gigerl und seines Mandanten Grosse-Büning mit der 2. Werbeanzeige vertuscht werden sollte. Hintergrund für das Verhalten des Richters Krökel ist auch gewesen, dass der Richter Krökel den Urteilsfehler des OLG Hamm im Berufungsurteil vom 04.07.2001 im Verfahren OLG Hamm 12 U 27/00 vertuschen wollte. Denn das OLG Hamm hatte sich ebenfalls in der Urteilsbegründung vom 04.07.2001 auf das Verbraucherschutzverfahren OLG Hamm 4 U 112/99 bezogen, welches die 2. falsche Werbeanzeige aus dem Jahre 1997/1998 verwendet hatte, die aber für den damaligen Kaufvertrag vom 01.10.1996 über die Solaranlage mit Grosse-Büning zwangsläufig nicht massgeblich sein konnte, weil diese 2. Werbeanzeige erst nach dem Kaufvertrag vom 01.10.1996 geschaltet worden war und diese 2. Werbeanzeige in entscheidenden Punkten und Details anders gestaltet ist als die 1. Werbeanzeige vom 19.01.1996, die sich auch in der Gerichtsakte zu 1 O 302/97 befinden musste.

Diese Fakten waren Ihnen, Herr Schmidt, am 25.06.2002 allesamt bekannt gewesen und Sie haben gewusst, dass die Gegenseite in der Klageschrift vom 10.05.2002 unwahr vortragen hatte.

Ich habe am 04.09.2007 Akteneinsicht in die Akte 1 O 343/02 in Ihrem Alten Büro auf der Wiesenstrasse 3 in Marl im Beisein des Rechtsanwalt Schürmann genommen. Ich habe Kopien von den Aktenseiten gemacht, auf denen Sie sogar die markanten und mich entlastenden Textstellen handschriftlich markiert haben. Diese Stellen markieren und belegen, dass letztendlich nie die Rede davon gewesen sein kann, dass geplant gewesen sei, einem Anerkenntnis von meiner Seite in dem Verfahren 1 O 343/02 von vorneherein zuzustimmen. Denn die belastenden Beweise gegen die Gegenseite waren mehr als eindeutig. Insbesondere haben Sie ja auch gewusst, dass kein Gerichts-Urteil am 25.06.2002 existiert hatte, welches angeblich die Datums-Unlogik der Werbeanzeigen als Urteilsgrund verwendet hatte. Aber die Motive des Richters Krökel hatten nur das eine Ziel, den Urteilsfehler des OLG Hamm vom 04.07.2001 nicht auffliegen zu lassen und den Rechtsanwalt Gigerl und seinen Mandanten nicht des Prozessbetruges überführen zu müssen. Deshalb sollte

auch eine Beweisaufnahme der Fakten und Tatsachen verhindert werden, wie mir heute klar wird.

Es droht mir nun aufgrund der fortdauernden Vertuschungen der Justiz in Bochum und Hamm, die von dem Richter Krökel geleitet werden, abermals eine mehrwöchige Ordnungshaft, obwohl ich dem vereinbarten Anerkenntnis vom 25.06.2002 gemäss Ihrem Schreiben vom 12.07.2002 bereits zeitnah nachgekommen war. Der Richter Krökel hatte mich bereits im Februar 2005 zwei Wochen in Ordnungshaft gesteckt, um seinen geduldeten Prozessbetrug und den Urteilsfehler des OLG Hamm vom 04.07.2001 zu vertuschen. Mehrfachgestellte Befangenheitsanträge gegen den Richter Krökel sind als "unbegründet" vom OLG Hamm abgelehnt worden, weil das OLG Hamm zwangsläufig kein Interesse daran hat, den Urteilsfehler des OLG Hamm aufdecken zu wollen. Stattdessen soll besser ein vermeintlicher "Querulant" in den Knast gesteckt werden und seine berufliche und private Existenz zum Wohle der Justiz und zur Vertuschung eines von der Justiz geduldeten Prozessbetruges vernichtet werden.

Ich gebe Ihnen mit diesem Schreiben Gelegenheit, die Justiz in Bochum darüber zu informieren, daß meine Aussagen der Wahrheit entsprechen und das ich dem Wortlauf des Anerkenntnis, so wie er im Anerkenntnis vom 25.06.2002 zu 1 O 343/02 formuliert ist, am 25.06.2002 definitiv nicht zugestimmt habe. Es ist Widerruf des Anerkenntnis mit der Folge des Entfallens des Anerkenntnis möglich, wenn die Berufung des Klägers auf ein erkannt irriges Anerkenntnis gegen Treu und Glauben verstösst (BGHZ 80, 389, s. auch OLG Celle MDR 1982, 408). Dieser Fall trifft in meinem Fall nachweislich zu.

Sollte mich der Richter Krökel bzw. die Justiz in Bochum zu einer mehrwöchigen Ordnungshaft verurteilen, wird eine Schadensersatzklage im 6-stelligen Eurobereich auf Sie zukommen. Ich bin Mitglied der Menschenrechtsorganisation www.curare-ev.de, die die Vorgänge bereits seit einigen Wochen beobachtet und bei der ich

Mitglied bin. Sie werden auch parallel Post von der Menschenrechtsorganisation bekommen.

Anhand der Schriftsätze können Sie ersehen, dass **bis zum 31.10.2007** eine Stellungnahme beim LG Bochum Gericht vorliegen muss. Ich erwarte von Ihnen, dass Sie eine Verteidigungsschrift bis zum 31.10.2007 aufsetzen, die die Fakten auf den Punkt bringt und die Gegenseite und der Richter Krökel eines Verstosses nach § 139 ZPO bzw. § 138 ZPO überführt. Denn der Richter Krökel hatte gewusst, dass die Gegenseite in der Klageschrift vom 10.05.2002 die Unwahrheit vorgetragen hatte.

19.10.2007

Rainer Hoffmann